III - 16 Herstellungs- und Verwendungsverbote nach § 15 und Anhang IV GefStoffV

	Stoffe/Stoffgruppen/Verfahren	Bemerkungen
1.	Asbest	an Schulen grundsätzlich verboten
2.	2-Naphthylamin, 4-Aminobiphenyl, Benzidin, 4-Nitrobiphenyl	an Schulen nicht vorkommend
3.	Arsen und seine Verbindungen	Herstellungs- und Verwendungsverbote beziehen sich auf bestimmte gewerbliche Produkte, z.B. Schädlingsbekämpfungsmittel.
4.	Benzol	in Schulen nur in der gymnasialen Oberstufe für Analyse- sowie wissen- schaftliche Lehr- und Ausbildungszwecke gestattet
5.	Antifoulingfarben	in Schulen nicht vorkommend
6.	Bleicarbonate, Bleisulfate	Farben mit Bleikarbonat, Bleihydrokarbonat oder Bleisulfaten dürfen an Schulen nicht verwendet werden.
7.	Quecksilber und seine Verbindungen	Herstellungs- und Verwendungsverbote beziehen sich auf bestimmte gewerbliche Produkte, z.B. zur Wasseraufbereitung oder zum Schutz von Holz.
8.	Zinnorganische Verbindungen	Zinnorganische Verbindungen dürfen nicht zur Wasseraufbereitung verwendet werden.
9.	Di-μ-oxo-di- <i>n</i> -butylstanniohydroxy- boran	an Schulen nicht vorkommend
10.	Dekorationsgegenstände mit flüssigen gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen	Dekorationsgegenstände mit flüssigen Gefahrstoffen dürfen nicht hergestellt werden.
11.	Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe	Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,2,2-Tetrachlorethan, 1,1,1,2-Tetrachlor-ethan und Pentachlorethan an Schulen nur zu Analysezwecken.
12.	Pentachlorphenol und seine Verbindungen	Pentachlorphenol und seine Salze dürfen an Schulen grundsätzlich nur zur Analytik verwendet werden.
13.	Teeröle	Teeröle dürfen nicht als Holzschutzmittel verwendet werden.
14.	Polychlorierte Biphenyle, polychlorierte Terphenyle	Herstellungs- und Verwendungsverbot bezieht sich insbesondere auf die Verwendung als Isolierflüssigkeit in Transformatoren.
15.	Vinylchlorid	Herstellungs- und Verwendungsverbot bezieht sich auf Erzeugnisse, die Vinylchlorid als Treibgas enthalten.
16.	Starke-Säure-Verfahren zur Herstellung von Isopropanol	für Schulen nicht relevant
17.	Cadmium und seine Verbindungen	Cadmium und seine Verbindungen dürfen nicht zum Einfärben und als Stabilisierungsmittel von bestimmten Kunststoffen verwendet werden.
18.	Monomethyltetrachlordiphenylmethan, Monomethyldichlorphenylmethan, Monomethyldibromdiphenylmethan	für Schulen nicht relevant
19.	Kühlschmierstoffe	Kühlschmierstoffe mit nitrosierenden Agenzien (N-Nitrosamine und deren Ausgangsverbindungen) dürfen nicht verwendet werden.
20.	1,1,1-Trichlor-2,2-bis(4-chlorphenyl)-ethan	DDT darf nicht hergestellt und verwendet werden.
21.	Hexachlorethan	Hexachlorethan darf zur Herstellung oder Verarbeitung von Nichteisenmetallen nicht verwendet werden.
22.	Biopersistente Fasern	Mineralfaserhaltige Gefahrstoffe dürfen nicht zu Wärme- und Schalldämmung im Hochbau einschließlich technischer Isolierungen hergestellt und verwendet werden: 1. Künstliche Mineralfasern (künstlich hergestellte ungerichtete glasige (Silikat-)Fasern 2. Zubereitungen und Erzeugnisse, die künstliche Mineralfasern mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1 % enthalten.